

# REGLEMENT

über Anlage, Betrieb und Verwaltung der

## WASSERVERSORGUNG

der Gemeinde Buch SH

1 9 8 7

### Art. 1

Die Wasserversorgung der Gemeinde Buch, in der Folge WV genannt, bildet ein öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Buch. Sie liefert nach Massgabe der nachstehenden Bedingungen das Wasser für häusliche und landwirtschaftliche Zwecke, für öffentliche Brunnen, für Feuerlöschzwecke und soweit es die Verhältnisse gestatten, für gewerbliche Anlagen. Die Abgabe von Trinkwasser geht allen anderen Bezugsarten voran.

### Art. 2

Auf Rechnung der WV werden erstellt und unterhalten:

- a) Die Quellfassungen, Brunnenstuben, Reservoirs, Grundwasser-Pumpanlagen mit Brunnenschächten, das Maschinenhaus und alle technischen Einrichtungen.
- b) Die Zuleitungen zu den Reservoirs, das Hauptleitungs- und Verteilnetz mit Hydranten, Schiebern, öffentlichen Brunnen und deren Erweiterungen.

### Art. 3

Bei Hausanschlüssen oder Erneuerung der alten Zuleitung zu den Hausanschlüssen wird durch die WV ein Schieber eingebaut. Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wassermesser oder, wo solche fehlen, nach dem Hauptabstellhahn bezeichnet. Sie stehen durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers. Dieser haftet der WV gegenüber für richtige, fachmännische Anlage und sorgfältigen Unterhalt der Leitungen. Wegleitend für Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner.

#### Art. 4

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession der zuständigen Behörde besitzen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.

Nichtkonzessionierte Installateure, die Hausinstallationen ausführen, und ihre Auftraggeber werden gemäss den Strafbestimmungen dieses Reglementes bestraft. Die WV ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.

#### Art. 5

Die Aufsicht über die WV steht dem Gemeinderat zu. Der Wasserreferent besorgt die Kontrolle der ganzen Anlage, Privatleitungen inbegriffen. Er überwacht das Personal.

Der Brunnenmeister wird vom Gemeinderat gewählt.

Die Führung des Rechnungswesens wird dem Zentralverwalter übertragen.

#### Art. 6

Der Brunnenmeister hat im allgemeinen folgende Obliegenheiten: Das Abstellen und Oeffnen der Haupt- und Nebenleitungen bei ausserordentlichen Ereignissen und Reparaturen. Das Reinigen und Instandhalten der Quellen, der Sammelschächte und Reservoirs. Die Spülung des Leitungsnetzes je nach Bedürfnis. Die übrigen Kontrollarbeiten an Hydranten und Schiebern. Die Regulierung der öffentlichen Brunnen und Leitungen. Im übrigen gemäss Pflichtenheft des Brunnenmeisters.

Müssen Teile des Wassernetzes abgestellt und entleert werden, sind der Referent, der Brunnenmeister und die Abonnenten rechtzeitig zu orientieren.

Der Zentralverwalter führt das gesamte Rechnungswesen und legt über die Verwaltung am Ende des Jahres zuhanden der Gemeindeversammlung Rechnung ab.

#### Art. 7

Ueber Gesuche um Erweiterung des Verteilnetzes entscheidet der Gemeinderat, resp. wenn dessen Kompetenz überschritten wird, die Gemeindeversammlung. Die Gesuchsteller sowie weitere Benützer können zu angemessenen Beitragsleistungen herangezogen werden.

#### Art. 8

Begehren um Anschlüsse an das Verteilnetz sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Lage und Art der Zuteilung.

Vor dem Erstellen des Anschlusses einer Liegenschaft hat sich der Installateur auf der Gemeindekanzlei oder beim Referenten über die erteilte Anschlussbewilligung zu erkundigen.

Für jeden neu zu erstellenden Anschluss an das Ortsnetz werden Gebühren nach der Beitragsordnung der Gemeinde Buch erhoben.

In speziellen Fällen bleibt es dem Ermessen des Gemeinderates vorbehalten, eine andere Regelung zu treffen.

#### Art. 9

Die Zuleitungen vom Ortsnetz zu den Verbrauchern sind, soweit keine besonderen Verträge bestehen, Eigentum der WV. Demgemäss wird die Erstellung der Zuleitung (Hausanschluss) vom Ortsnetz bis zur Wasseruhr und wo diese fehlt, bis zum Haupthahnen, von der WV, jedoch auf Rechnung des Bezügers/Abonnenten ausgeführt.

#### Art. 10

Alle Erweiterungen oder Aenderungen des Leitungsnetzes inkl. Hausanschlüsse sind vor dem Eindecken der Leitungsgräben durch den Wasserreferenten genau einzumessen und in den Plänen der Wasserversorgung nachzutragen. Eine Kopie des Aufnahmeplanes ist der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen.

#### Art. 11

Nach Fertigstellung hat der Referent die Anlage zu prüfen oder prüfen zu lassen. Bei längeren verdeckten Leitungen kann vom Referenten eine Druckprobe verlangt werden. Mängel an Einrichtungen sind von den Abonnenten sofort in Ordnung zu bringen.

Den Organen der WV ist der Zutritt in alle Räumlichkeiten zu gestatten, durch welche die Leitungen führen.

#### Art. 12

Die Wasserbezüger haben Sorge zu tragen, dass keine Verschwendung von Wasser eintritt. Der Abonnent ist für jede vorschriftswidrige Benützung des Wassers verantwortlich. Bei Frostgefahr sollen die entsprechenden Leitungen ordnungsgemäss entleert werden.

Es ist den Abonnenten untersagt, Wasser an Bewohner anderer Lokaltäten oder Inhaber anderer Grundstücke abzugeben. Wer an Leitungen Vorrichtungen anbringt zur heimlichen Entnahme von Wasser wird bestraft und ist überdies zur Bezahlung des widerrechtlich benützten Wassers verpflichtet. Verboten ist auch alles Hantieren an Hydranten, Schiebern oder sonstigen Einrichtungen.

In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat Einschränkungen im Wasserbezug verfügen. Das Füllen von privaten Schwimmbädern kann bei Wasserknappheit von der WV verboten werden.

Art. 13

Jegliche Wasserverschwendung oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft werden. Darüber hinaus kann er die Abstellung oder Drosselung des Wassers verfügen.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 14

Neuerstellungen, Aenderungen, Erweiterungen oder Reparaturen von Hausleitungen dürfen nur von hiefür konzessionierten Installateuren ausgeführt werden.

Die Konzession zur Vornahme solcher Arbeiten wird vom Gemeinderat an Handwerker erteilt, die sich über fachgemässe Ausführung der Installationsarbeiten ausweisen und hiefür Gewähr bieten. Sie müssen eine Reparaturwerkstätte besitzen und sich unterschriftlich zu den Vorschriften des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner über die Wasserinstallation verpflichten. Auswärtige Firmen oder Handwerker haben eine Konzession der Behörde ihres Wohnsitzes vorzuweisen.

Installationen sind jeweils nach Beendigung durch den Installateur dem Referenten schriftlich anzuzeigen.

Sofern ein Installateur den eingegangenen Verpflichtungen nicht gerecht wird, kann der Gemeinderat eine Busse über ihn verfügen oder ihm die Konzession zeitweilig oder gänzlich entziehen.

Art. 15

Die gesamte an den Abonnenten gelieferte Wassermenge wird durch Wassermesser festgestellt und nach folgendem Tarif berechnet:

a) <u>Grundtaxe:</u>	Einfamilienhaus	Fr. 35.--
	Mehrfamilienhaus je Wohnung	Fr. 30.--
b) <u>Wasseruhrenmiete:</u>	1"-Anschluss	Fr. 25.--
	3/4"-Anschluss	Fr. 20.--
	1/2"-Anschluss	Fr. 10.--

c) Preis pro m<sup>3</sup>:

Der Kubikmeter-Preis wird jeweils jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung neu festgelegt.

Die WV besorgt ausserdem die Rechnungstellung und den Einzug der Abwassergebühren gemäss Beschluss der Budget-Gemeindeversammlung.

Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze +/- 5 % überschritten wird, so trägt die WV die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zulasten des betreffenden Abonnenten.

#### Art. 16

Die Wassermesser werden jeweils Anfangs November abgelesen. Fällt ein Wassermesser aus, wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre für die Berechnung des Wasserzinses angewendet. Der Wasserzins ist bis Ende des Jahres an die Zentralverwaltung zu bezahlen. Rückständige Beiträge werden unter Anrechnung einer Einzugsgebühr eingefordert. Bei einem Zahlungsrückstand des Wasserzinses von mehr als drei Monaten ist der Gemeinderat berechtigt, das Abstellen des Wassers und die Versiegelung des Haupthahns der säumigen Abonnenten zu verfügen. Für den Wasserzins aus Mietwohnungen ist der Grundeigentümer haftbar und zahlungspflichtig. Ganz leer stehende Häuser können für bestimmte Zeit abgemeldet werden. Solche Abmeldungen werden jedoch nur berücksichtigt, wenn die Dauer der Nichtbenützung des Wassers mindestens sechs Monate beträgt. Die Kosten für Hahnenversiegelungen oder Abtrennung von der Hauptleitung sind von den Abonnenten zu tragen.

#### Art. 17

Die Wassermesser sind Eigentum der Gemeinde, die auch den Unterhalt besorgt. Für fahrlässige Beschädigungen, Frost- oder Wärmeschäden etc. können die Abonnenten zur Rechenschaft gezogen werden. Jegliches Manipulieren an den Wassermessern ist untersagt. Der Zugang zu den Wassermessern ist den Berechtigten jederzeit zu ermöglichen.

Wird Wasser für Neubauten bezogen, so ist jeweils eine besondere Taxe nach Umfang der Bauarbeiten zu entrichten.

#### Art. 18

Bei einem Brandfall soll der gesamte Wasservorrat den Behörden zur Verfügung stehen. Die Abonnenten haben alsdann ihren Verbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

#### Art. 19

Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, im Reglement nicht enthaltene bzw. vorgesehene Fälle nach dem Gutachten eines Fachmannes zu behandeln.

#### Art. 20

Die Wasserversorgung übernimmt keinerlei Verpflichtung für Schadenersatz bei Störungen der Wasserleitung oder Schwankungen der Druckverhältnisse.

#### Art. 21

Die Erwerbung allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.

Art. 22

Beschwerden gegenüber Verfügungen der WV sind innert 20 Tagen dem Wasserreferenten zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Art. 23

Ueber die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Schlussbestimmungen

Vorstehendes Reglement hebt dasjenige vom 23. Juli 1965 auf und tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Buch SH, den 02. Nov. 1987

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: R. Tappolet

Der Schreiber: A. Brüttsch

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 20. Nov. 1987

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Jan. 1988